

Vereinbarung zur Nutzung eines Apple iPad durch Lehrkräfte (Online Antrag)

Der Landkreis Mainz-Bingen gehört zu den führenden Bildungslandkreisen. Unseren Schulen und dem Landkreis Mainz-Bingen als Schulträger ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler bereits im Schul- und Unterrichtsalltag einen bewussten und sicheren Umgang mit digitalen Medien erfahren und diese auch im Unterricht nutzen können, wenn an der Schule eine entsprechende digitale Unterrichtsgestaltung umgesetzt wird.

In Absprache mit den Schulen wird daher den Schüler*Innen die Möglichkeit geboten, ein Apple iPad über die Kreisverwaltung Mainz-Bingen für die Nutzung im Unterricht zu erhalten. Eine entsprechende Einführung sowie die Umsetzung des Unterrichts mit dem iPad erfolgt an der Schule durch die dortigen Lehrkräfte.

Daher soll auch den Lehrkräften ein iPad zur Verfügung gestellt werden. Die Regelungen hierzu richten sich nach der nachfolgenden Nutzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Mainz-Bingen, hier vertreten durch die Landrätin Dorothea Schäfer, handelnd durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen - nachfolgend Kreisverwaltung genannt – und der in dem Online Antrag für die Nutzung eines Apple iPad genannten Lehrkraft, nachfolgend „nutzungsberechtigte Person“ genannt, das Folgende vereinbart:

I. Allgemeines

Die Kreisverwaltung stellt der nutzungsberechtigten Person ein iPad nebst Zubehör (Netzteil, Ladekabel, STM Dux Schutzhülle, Logitech Crayon Stift) nach Maßgabe dieser Nutzungsvereinbarung für schulische Zwecke zur Verfügung. Das Eigentum der Kreisverwaltung an dem iPad bleibt unberührt.

Die nutzungsberechtigte Person hat für die Nutzungsüberlassung kein Entgelt zu entrichten.

Eine Weitergabe des iPads an Dritte ist nicht gestattet.

Endet das Dienstverhältnis der nutzungsberechtigten Person in der Schule, in der diese zum Zeitpunkt der Übergabe des iPads unterrichtet, oder wird die Unterrichtstätigkeit länger als sechs Monate, insbesondere wegen Krankheit, unterbrochen, ist das iPad nebst Zubehör der Kreisverwaltung unaufgefordert zurückzugeben.

Eine private Nutzung, außerhalb der digitalen Unterrichtsgestaltung und Vorbereitung, ist nicht zulässig, insbesondere ist das Herunterladen oder Speichern von jeglichen verfassungsfeindlichen, pornografischen oder sonstigen Inhalten, die eine Strafverfolgung nach sich ziehen können, zu unterlassen. Urheber- und Persönlichkeitsrechte sind zu wahren. Nach dieser Maßgabe ist die Installation von Apps, die für die Digitale Unterrichtsgestaltung und Vorbereitung nützlich sind, zulässig. Für die Annahme und Einhaltung der Nutzungsbedingungen der selbst installierten Apps ist ausschließlich die nutzungsberechtigte Person verantwortlich. Die Kreisverwaltung haftet nicht für die Rechtsfolgen von App-Nutzungen, die von der nutzungsberechtigten Person installiert wurden; von etwaigen, damit verbundenen Ansprüchen Dritter stellt die nutzungsberechtigte Person die Kreisverwaltungen frei.

Die Kreisverwaltung ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe des Gerätes zu verlangen, sofern hierfür ein sachlicher Grund besteht; dies ist insbesondere bei unsachgemäßem Umgang mit dem iPad und auch dann der Fall, wenn die nutzungsberechtigte Person Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht einhält.

II. Haftung

Die Haftung der Kreisverwaltung, für Schäden, die der nutzungsberechtigten Person durch die Nutzung oder den Besitz des iPads entstehen, ist ausgeschlossen, es sei denn die Kreisverwaltung oder deren Beauftragten haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig oder eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit schuldhaft verursacht.

Die Kreisverwaltung ist daran gelegen, dass das iPad stets mangelfrei bestimmungsgemäß funktioniert; ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf diese Beschaffenheit ist jedoch ausgeschlossen.

Die nutzungsberechtigte Person ist für einen sorgfältigen Umgang mit dem iPad sowie mit dem Zubehör verantwortlich; die als Zubehör überlassene Schutzhülle ist stets zu verwenden. Für Schäden an dem iPad nebst Zubehör und dessen Verlust haftet die nutzungsberechtigte Person, es sei denn, diese kann nachweisen, dass der Schaden oder der Verlust nicht auf deren Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht.

Im Schadenfall wird der Restwert des Gerätes ermittelt. Die zu zahlende Schadenssumme errechnet sich aus dem Restwert des Tablet. Die Schadensprüfung wird durch einen Dienstleister übernommen. Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie eine entsprechende Schadensmitteilung. In der Regel wird die Schadensmitteilung zu Beginn eines jeweiligen Quartals verschickt.

Im Falle eines Schadens erhält die Lehrkraft umgehend ein Austauschgerät durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Sobald der Schaden durch den Zahlungspflichtigen beglichen wurde, besteht die Möglichkeit, das beschädigte Geräte ausgehändigt zu bekommen. Nähere Informationen erhalten Sie durch die Sachbearbeiter*Innen. Sollten Sie von diesem Recht nicht innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung durch die Kreisverwaltung Mainz-Bingen Gebrauch machen, führen wir das beschädigte iPad einem anerkannten, nachhaltigem und zertifizierten Recycle Prozess zu. Alle Daten werden datenschutzkonform gelöscht und das Gerät wird entsprechend gesetzlicher Vorgaben recycelt.

Ein Defekt, Verlust oder sonstiger Schaden ist umgehend der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu melden. Die Schadens- oder Verlustmeldung erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person über ein Onlineformular Dieses Formular ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter folgendem Link zu finden: <https://www.mainz-bingen.de/de/Aemter-Abteilungen/Bildung-Schule/Schul-IT.php>

Bei Diebstahl des iPads haben die nutzungsberechtigte Person oder die Personensorgeberechtigten umgehend Strafanzeige zu erstatten. Die polizeiliche Anzeige ist unaufgefordert der Kreisverwaltung zu übermitteln.

III. Technische Regelungen und Hinweise

Das iPad wird über ein Mobile Device Management verwaltet, um einen sicheren und reibungslosen Schulalltag zu gewährleisten. Mittels diesem Mobile Device Management werden entsprechende Schutzfilter bereitgestellt und angewandt, sowie die schulischen Anwendungen (Apps) installiert und Arbeitsmaterialien bereitgestellt. Das entsprechende Verwaltungsprofil darf nicht aus den Einstellungen entfernt werden, dies gilt ebenfalls für die von der Schule bereitgestellt Applikationen. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation, wie z.B. die Installation eines Jailbreak sind nicht zulässig.

Die Kreisverwaltung behält sich vor die an den Schulen installierten Accesspoints entsprechend der Bandbreitennutzung zu beschränken, sowie für das iPad regionale App-, Daten- und Internetfilter zu verwenden.

Die Kreisverwaltung wird die Installation bzw. den Download und die Lizenzierung von Apps vornehmen, wenn diese für die schulische Nutzung erforderlich sind. Die Apps können ggf. nur für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden. Die Lizenz verbleibt bei der Kreisverwaltung. Die nutzungsberechtigte Person erwirbt keinen Rechtsanspruch auf diese Lizenz.

Das iPad ist mit einem Code gesichert. Die nutzungsberechtigte Person wird das iPad nur unter Verwendung eines entsprechend sicheren Codes nutzen.

Die Vornahme von Aktualisierungen (Updates des Betriebssystems sowie der Apps) des iPad obliegt der nutzungsberechtigten Person.

Aktualisierungen von Apps oder Systemupdates wird die nutzungsberechtigte Person in der Regel in außerschulischen Zeiten durchführen, um die Bandbreite an der Schule nicht unverhältnismäßig zu nutzen. Die nutzungsberechtigte Person wird auch im Übrigen darauf achten, dass sie die Bandbreite in den Schulen nicht übermäßig nutzt; Videostreaming oder größere Downloads werden in der Regel nur in außerschulischen Zeiten durchgeführt.

Der nutzungsberechtigten Person ist bekannt, dass Daten, die auf dem iPad gespeichert werden, nicht von der Kreisverwaltung gesichert werden. Die Sicherung der Daten (das sogenannte Backup) obliegt der nutzungsberechtigten Person. Weiterhin ist der nutzungsberechtigten Person bekannt, dass im Rahmen von Updates, Wartungs- und Administrationsarbeiten der Kreisverwaltung Daten und Apps verloren gehen können. Auch hierfür gilt der oben unter II. geregelte Haftungsausschluss zugunsten der Kreisverwaltung.

IV. Datenschutz

Die Nutzungsberechtigte Person ist damit einverstanden, dass in dem zentralen Mobile Device Management der Kreisverwaltung die Daten des iPad gespeichert werden, welche für Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlich sind.

Bei Rückgabe des iPads werden alle Daten aus dem Mobile Device Management System gelöscht. Das iPad wird einem zertifizierten „refurbished“-Prozess zugeführt und die von der nutzungsberechtigten Person stammenden Daten werden gelöscht.

Alle Daten, die die Kreisverwaltung im Rahmen der Nutzung des iPads erhebt, dienen ausschließlich dazu, den schulischen Einsatz der Geräte und den bestimmungsgemäßen Gebrauch sicherzustellen. Die Daten werden nicht weitergegeben und lediglich im Rahmen der Nutzung der iPads verwendet. Die Kreisverwaltung beachtet alle entsprechenden gesetzlichen und sonstige datenschutzrelevanten Regelungen.

Die nutzungsberechtigte Person erklärt ihre Zustimmung, dass die Kreisverwaltung im Falle eines konkreten Verdachts, dass das iPad entgegen den Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere entgegen strafrechtlicher oder urheberrechtlicher Bestimmungen, genutzt wird, die im schulischen Netzwerk protokollierten Daten auswertet.

Weiterführende Informationen sind in den Hinweisen zu Informationspflichten gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) - Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte nach der DSGVO zu finden. Die entsprechende veröffentlichte Version finden Sie auf der Webseite der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unter folgendem Link: <https://www.mainz-bingen.de/de/Aemter-Abteilungen/Bildung-Schule/Schul-IT.php>

V. Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werde.

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierbei eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt diejenige als wirksame Regelung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.

Ingelheim, den 09.02.2022



In Vertretung
Steffen Wolf
Erster Kreisbeigeordneter